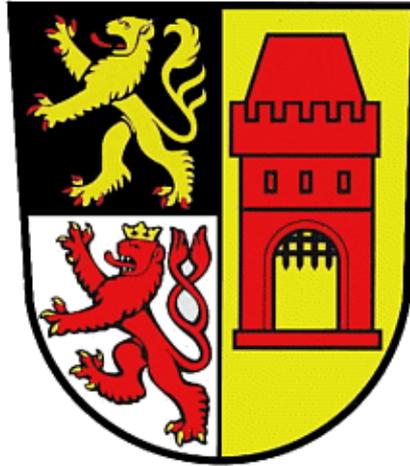


Kolpingstadt Kerpen



Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Kolpingstadt Kerpen

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2. Planung und Zertifizierung

Planung
Zertifizierung

3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

4. Brandmeldeanlagen (technische Anforderungen)

Übertragungseinrichtung
Brandmeldezentrale (BMZ)
Feuerwehrrichtungs- und Informationszentrum (FIZ)
Schließung
Feuerwehrbedienfeld (FBF)
Feuerwehrrichtungs- und Informationszentrum (FAT)
Feuerwehr - Laufkarten
technische Sicherheit der Zugänglichkeit
Feuerwehrrichtungs- und Informationszentrum (FSD)
Freischaltetelement (FSE)
Blitzleuchte
Brandmelder
Nichtautomatische Brandmelder
Automatische Brandmelder
Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

5. Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

Feuerwehrplan
Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
Wartung / Inspektion der BMA
Wartung und Inspektion
Jährliche Überprüfungen durch die Feuerwehr
Revision der BMA
Kostensatz / Entgelte

6. Anlagen

Anlage 1 - Ansprechpartner und Adressen
Anlage 2 - Errichterbescheinigung
Anlage 3 - Liste der verantwortlichen und eingewiesenen Personen
Anlage 4 - Erklärung des Betreibers
Anlage 5 - Meldergruppenverzeichnis
Anlage 6 - Antrag zur Aufschaltung

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr der Kolpingstadt Kerpen auf die Leitstelle des Rhein– Erft– Kreises.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Somit ist bei einer Erweiterung und Änderungen bestehender Anlagen die Brandschutzdienststelle bereits in der Planung zu beteiligen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandener Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Kolpingstadt Kerpen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anders ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|-----------------------------|---|
| - VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V |
| - DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN EN 54 | Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb |
| - VdS Richtlinien | hier: insbesondere VdS 2095 „Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen“ |

Sofern die DIN/VDE- und VdS- Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

Die BMA muss vom Verband der Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Die Fachfirma muss gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein.

2. Planung und Zertifizierung

2.1. Planung

Vor dem Beginn der Installation (Neubau, Erweiterung und/oder Änderung) der Brandmeldeanlage ist ein Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle zu führen.

2.2. Zertifizierung

Die Planung ist durch eine hierfür zertifizierte Person der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr der Kolpingstadt Kerpen.

3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der **gewaltlose** Zugang zum Objekt sicherzustellen.

Feuerwehrezufahrt, -gang, Anfahrtstelle und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind bereits in der Planungsphase mit abzustimmen.

4. Brandmeldeanlage (technische Anforderungen)

4.1. Übertragungseinrichtungen

Die Brandmeldeanlage ist mit einer Übertragungseinrichtung an die Übertragungsanlage der Leitstelle der Feuerwehr aufzuschalten.

4.2. Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Brandmeldezentrale ist ein Bestandteil der gesamten Brandmeldeanlage. Die BMZ ist nach den zurzeit gültigen Richtlinien zu errichten. Die Aufstellung der BMZ richtet sich nach den Anforderungen entsprechend der DIN EN 54-2, in Ergänzung zu DIN VDE 0833-2. Der Standort kann jedoch durch den Betreiber frei gewählt werden.

4.3. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Für den Einsatz der Feuerwehr ist ein Informationszentrum in Absprache mit der Brandschutzdienststelle mit mindestens den nachfolgenden Bestandteilen einzurichten:

4.3.1 Schließung

Die Schließung für das FIZ wird von der Feuerwehr vorgegeben. Bestellung und Einbau vom Halbzylinder sind entsprechend der Anlage vorzunehmen.

4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF gemäß DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben.

Zusätzlich ist eine Alarmhaltung einzubauen, die auch bei Rückstellung an der BMZ den Alarm am FBF anstehen lässt.

4.3.3 Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FAT gemäß DIN 14662 ist verbindlich vorgeschrieben.

Es muss sichergestellt werden, dass die anzuzeigenden Informationen der BMZ und des FAT inhaltlich übereinstimmen.

Die Darstellung der Meldungen müssen mit der Feuerwehr der Kolpingstadt Kerpen abgesprochen werden.

4.3.4 Feuerwehr – Laufkarten

Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in den Feuerwehr- Laufkarten insgesamt verwendet werden, sind entsprechend der DIN 14675 form- und farbidentisch darzustellen.

Die Laufkarten sind in zweifacher Ausfertigung (laminiert) im FIC (1 x im Kartenhalter, 1 x in einem Ordner) zu deponieren.

Für den einsatztaktischen Zweck wird, neben der Druckversion, die Vorhaltung einer digitalen Version erforderlich. Die Dateiformate werden von der Brandschutzdienststelle der Stadt Kerpen festgelegt. Der Informationsaufbau ist gleichstellend wie bei der Druckversion.

Laufkarten sind zur Abnahme der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Die Überprüfung der Laufkarten wird entsprechend der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen, in der jeweiligen Fassung, abgerechnet.

4.4. Technische Sicherheit der Zugänglichkeit

4.4.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum FBF, FAT und ggf. BMZ sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Im Schlüsseldepot dürfen nur Schlüssel untergebracht werden, welche von der BMA überwacht werden können. Zusätzliche Schlüssel (z.B. Schlüsselanhänger) sind unzulässig.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 3). Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Die Anzahl der vorzuhaltenden Schlüssel wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt. Eine pauschale Festlegung kann nicht getroffen werden, da die Anzahl von der Größe und Übersichtlichkeit eines Objektes und den daraus resultierenden

Einsatztaktischen Maßnahmen und der Anzahl unterschiedlicher Nutzer mit eigenen Schließanlagen abhängig ist.

4.4.2 Freischaltelement (FSE)

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement sicherzustellen. Die Betätigung des FSE hat über eine von der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen vorgegebene Schließung zu erfolgen. Das FSE ist über eine eigene Linie oder Gruppe zu schalten.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen.

4.4.3 Blitzleuchte

Die Blitzleuchten in der Kolpingstadt Kerpen werden in der Farbe „rot“ ausgeführt. Der Montageort ist jeweils mit der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen abzusprechen.

4.5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und DIN 14675, Ziffer 4 sowie auf Vorgaben des VdS und den Herstellerangaben.

Wegen des Schutzzumfangs und der Schutzziele ist die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Festlegung der Brandmelderarten zu beteiligen.

Hierzu sind der Feuerwehr im Planungsgespräch Angaben zu machen.

Ionisationsrauchmelder werden seitens der Feuerwehr nicht zugelassen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmeldelageplan eingetragen sein.

Die Brandschutzdienststelle fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Melder. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

4.5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Handfeuermelder sind vorwiegend in der Nähe von Wandhydranten und Notausgängen zu installieren.

4.5.2 Automatische Brandmelder

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, sind unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen sowie bestehender Richtlinien grundsätzlich Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden.

4.6. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Geplante Anschaltungen von Brandschutzeinrichtungen sind im Planungsgespräch mit einzubeziehen. Eine Liste ist im Feuerwehrplan zu hinterlegen.

5. Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

5.1. Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist entsprechend den „Richtlinien für Feuerwehrpläne in der Kolpingstadt Kerpen“ anzufertigen.

Der Feuerwehrplan ist vor Ort, in unmittelbare Nähe des FIC, zu deponieren.

Der Feuerwehrplan ist zur Abnahme der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Die Überprüfung der Feuerwehrpläne wird entsprechend der Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Kolpingstadt Kerpen in der jeweiligen Fassung abgerechnet.

5.2. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Aufschaltung der BMA auf die ÜE und somit auf die AÜA der Kolpingstadt Kerpen erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle.

Der Termin für die Abnahme ist der Feuerwehr mit einem Vorlauf von 14 Tagen mitzuteilen. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat daher die Feuerwehr rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

Die Abnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle wird entsprechend der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Kerpen in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

Spätestens 14 Tagen vor Abnahme der BMA müssen der Feuerwehr nachfolgende Unterlagen übergeben werden (vgl. auch Anlage 6):

5.2.1 Durch den Errichter der BMA

Entsprechend technischer Prüfverordnungen der Nachweis der mängelfreien Abnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen
Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder eine Kopie des Installationsattests zur BMA (Mustervordruck des VDS)

5.2.2 durch den Betreiber der BMA

Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).

Sofern technische Anlagen (wie z.B. eine Löschanlage) die eine BMA auslösen, angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der technischen

Anlage bzw. das Installationsattest zur Anlage.

5.3. Wartung / Inspektion der BMA

5.3.1 Wartung und Inspektion

Wartung und Inspektion sind von einer, für die vorhandene Anlage zertifizierten, Fachfirma durchzuführen. Ein entsprechendes Betriebsbuch ist zu führen und an der BMZ jederzeit einsehbar zu hinterlegen.

5.3.2 Jährliche Überprüfungen durch die Feuerwehr

Die Bedienelemente der Feuerwehr (u.a. Schlüsseldepot, Freischaltelement, das FIC, FAT, FBF) sind einmal jährlich zu überprüfen. Diese Maßnahme ist seitens der Feuerwehr kostenpflichtig. Die Kosten sind durch den Betreiber der Anlage zu tragen.

5.3.3 Revision der Brandmeldeanlage

Eine Revision im Sinne dieser Anschlussbedingungen versteht sich als vorübergehende Absprache mit der Leitstelle der Feuerwehr, bei einem Alarm keine Einsatzkräfte zu entsenden.

5.3.3.1. Revision zum Zwecke der Wartung und Inspektion

Revisionen zum Zwecke der Wartung und Inspektion sind unzulässig

Da Revisionen mit einem großen Risiko für die Feuerwehr verbunden sind und es technisch andere Lösungsmöglichkeiten gibt, werden Sie für die Dauer von Wartungs- und Inspektionszeiträumen **nicht** zugelassen. Lediglich die Leitungsüberprüfung in Absprache mit der Leitstelle ist zulässig (vgl. 5.3.3.2)

5.3.3.2. Revision zum Zweck der Leitungsprüfung

Revisionen, die lediglich den Leitungsweg zur Leitstelle der Feuerwehr prüfen, sind zugelassen.

In diesen Fällen muss ein Beauftragter der Wartungsfirma bei der Prüfung jedoch telefonisch Kontakt mit dem Mitarbeiter der Leitstelle der Feuerwehr halten.

5.4. Kostenersatz und Entgelte

Alle Überprüfungen, Kontrollen, Abnahme und alle aufgrund von Mängel der BMA erforderliche Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Stadt Kerpen durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kolpingstadt Kerpen auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der entsprechend Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung der Kolpingstadt Kerpen in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 1 – Ansprechpartner und Adressen

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Kolpingstadt Kerpen

Brandschutzdienststelle

Kolpingstadt Kerpen

Amt 13

Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
und Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises

Sindorfer Straße 26
50171 Kerpen

E-Mail: brandschutzdienststelle@stadt-kerpen.de

Ansprechpartner:

Name	Funktion	Ansprechpartner für	Durchwahl
Wolfgang Cordier	Abteilungsleiter	Planung, Beratung und Abnahme von BMA	- 160
Ralph Doberschütz	Stellv. Abteilungsleiter	Planung, Beratung und Abnahme von BMA	- 161
Sascha Platzek	Sachbearbeiter	Feuerwehrlaufkarten Feuerwehrpläne Schließungen	- 164

1. Konzessionär

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Abteilung ANL/GTS
Franz-Geuer-Straße 10
50823 Köln
Telefon (0221) 576- 0
Fax (0221) 576- 3090

2. Halbzylinder für FBF, FAT, FSE sowie für Schlüsselrohre

Firma Mobau Erft Bauzentrum
Herr Bergerhausen
Hauptstraße 53 - 55
50169 Kerpen

Telefon (02273) 93 14 19
Fax (02273) 65 88

Bestellung von Halbzylindern

Die Bestellung der Halbzylinder muss schriftlich (z. B. per Fax) bei der unter Punkt 3 genannten Adresse erfolgen. Parallel muss die BSD über die Bestellung informiert werden. Hierbei ist der BSD ein Ansprechpartner (Name / Telefonnummer) für die Terminabsprache des Zylindereinbaues, sowie der Kostenträger (Rechnungsanschrift) für den Einbau zu benennen. Nach Eingang der Bestellung bei der Firma Mobau Erft erfolgt die Freigabe durch die Brandschutzdienststelle.

Die Halbzylinder dürfen nur an Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle ausgehändigt werden. Da für den Einbau der Schlüssel der Feuerwehr erforderlich ist, kann dieser nur durch die Brandschutzdienststelle erfolgen, bzw. muss von dieser begleitet werden.

Die Kosten für die Bestellung des Halbzylinders sind durch den Auftraggeber der Bestellung unmittelbar mit der Firma Mobau Erft abzurechnen.

Die Kosten für den Einbau der Zylinder vor Ort werden durch die Brandschutzdienststelle nach Vereinbarung mit dem Betreiber oder Errichter abgerechnet.

Anlage 2 – Errichterbescheinigung

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Kerpen

Bescheinigung zur Vorlage bei der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen über die fachgerechte Installation einer Brandmeldeanlage

Hiermit bescheinige/n ich/wir die fachgerechte Installation der Brandmeldeanlage im Objekt:

1. Die im o. g. Objekt installierte Brandmeldeanlage BMA (einschließlich Alarmierungseinrichtungen und Leitungsnetz) **entspricht uneingeschränkt** den jeweils geltenden Normen und Richtlinien der VDE und DIN für BMA und Alarmierungseinrichtungen, insbesondere der DIN VDE 0833 Teil 1, DIN VDE 0833 Teil 2, DIN 14675, DIN EN 457 und den LAR (Leitungsanlagenrichtlinie- NRW) mit den jeweils darin aufgeführten normativen Verweisungen.
Hinweis: Wenn nicht, so sind alle Abweichungen auf einem Beiblatt zu beschreiben!!
2. Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Kolpingstadt Kerpen sind in vollem Umfang eingehalten worden. Sofern Abweichungen vereinbart wurden sind diese schriftlich erfolgt. Die Vereinbarung wird bei der Abnahme vorgelegt.
3. Die im Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle getroffenen und schriftlich fixierten Vereinbarungen wurden eingehalten.
4. Die Wirksamkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der BMA einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen wird bestätigt.
5. Das verwendete „Brandmeldesystem“ (einschl. aller angeschlossenen Komponenten wie Brandmelder, FBF, FSD, FSE, FAT usw.) besitzt eine gültige VdS- Systemanerkennung. Es sind im Übrigen ausschließlich nach EN DIN 54 geprüfte Bauteile verwendet worden.
6. Alle eventuell angeschlossenen Fremdsysteme, wie z. B. Feststellanlagen von Türen, RWA- und Lüftungsanlagen, sind **rückwirkungsfrei** mit der BMA verbunden und gemäß den Herstellerangaben installiert.
7. Es wurden alle angeschlossenen Brandmelder und Löschanlagen auf Funktion sowie auf die richtige Zuordnung der „Meldergruppeneinzelanzeigen“ und „Tableau- Anzeigen“ (sofern vorhanden), einschl. der vorhandenen Beschriftungen an den Meldern selbst und auf den Meldergruppen-Verzeichnissen, Übersichtsplänen/Tableaus und an der BMZ geprüft und **mängelfrei** vorgefunden.
8. Vor Abnahme durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für BMA ist eine **mängelfreie** Inbetriebsetzung des Brandmeldesystems gemäß DIN 14675: 2000-06 Abs. 8 und Anhang I durchgeführt worden.

Objekt : _____

Anschrift : _____

Errichterfirma : _____

Anschrift : _____

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder Firmenbezeichnung mit Anschrift und Unterschrift des Errichters)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift des BMA-Betreibers)

Anlage 3 – Liste der verantwortlichen und eingewiesenen Personen

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Kerpen

Wichtiger Hinweis

Im Falle eines Alarmes sind ggf. Maßnahmen an der Brandmeldezentrale erforderlich, welche nur von eingewiesenem Personal durchgeführt werden dürfen. Des Weiteren sollte das Objekt nach einem Einsatz (hierzu zählt auch ein Fehlalarm) an einen verantwortlichen der Firma übergeben werden.

Aus diesem Grunde es zwingend erforderlich, der Feuerwehr Personen zu benennen, von denen mindestens eine immer erreichbar ist. Hierfür ist es sinnvoll, mehrere Personen zu benennen und einweisen zu lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen in Erreichbarkeiten der Mitarbeiter sowie Wechsel von hier genannten Personen der Brandschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die folgende Liste ist ausgefüllt mit dem Antrag zur Abnahme bei der Brandschutzdienststelle einzureichen.

Firmenanschrift	Standort der Brandmeldeanlage (wenn abweichend von Firmenanschrift)
Name der Firma	Name der Firma (Betriebsteil
Strasse	Strasse
PLZ + Ort	PLZ + Ort
Telefon	Telefon
Fax	Fax

Erreichbarkeit in Notfällen

(Es muss sichergestellt sein, das mindestens eine Person immer erreichbar ist. Sofern eine zentrale Nummer (z.B. ein bestimmtes Handy) von verschiedenen Mitarbeitern im Rahmen einer Bereitschaft genutzt wird empfiehlt es sich, dieses als erst Nummer einzutragen.)

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Anlage 4 – Erklärung des Betreibers

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Kolpingstadt Kerpen

Erklärung des Betreibers zum Betrieb der Anlage

Die folgende Erklärung gilt für das folgende Objekt:

Objekt: _____

Teilobjektbezeichnung: _____
(z.B. erforderlich wenn nur Teile des Objektes betroffen sind)

Strasse und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Der Betreiber erklärt durch seine Unterschrift, die folgenden Punkte zur Kenntnis genommen zu haben und sichert deren Einhaltung zu.

1. Der Betreiber unterhält eine Brandmeldeanlage mit einer Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage der Kolpingstadt Kerpen. Hierdurch ergeben sich für den Betreiber einige Verpflichtungen, deren Einhaltung hiermit zugesichert wird.
2. Der Betreiber hat die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen zur Kenntnis genommen und sichert deren Einhaltung zu.
Er ist sich bewusst, dass eine Verletzung dieser Anschlussbedingungen dazu führen kann, dass die Aufschalterlaubnis auf die Alarmübertragungsanlage zurückgenommen wird.
Bei bauaufsichtlich geforderten Anlagen entscheidet hierüber die Bauaufsichtsbehörde in Verbindung mit der Brandschutzdienststelle. **Sollte es bei einer bauaufsichtlich geforderten Anlage zur Zurücknahme der Aufschalterlaubnis kommen bedeutet dies, dass eine weitere Nutzung des Objektes untersagt wird.**
3. Jeweils die aktuell geltenden Anschlussbedingungen sind einzuhalten.
4. Der Betreiber ist für die ständige Funktionsfähigkeit der Anlage verantwortlich.
5. Eine Abschaltung der Anlage ist nicht zulässig. Sofern Teile der Anlage abgeschaltet werden müssen, garantiert der Betreiber personelle Überwachung des abgeschalteten Bereiches.
6. Änderungen an der bestehenden Anlage sind immer im Rahmen eines Planungsgespräches vorher mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Jede Änderung ist vom Verfahren wie eine Neuinstallation zu behandeln (siehe Punkt 1 und 2.1 der Anschlussbedingungen).
7. Änderungen im Objekt sind der Brandschutzdienststelle zu melden. Sofern diese eine Auswirkung auf die Feuerwehrlaufkarten (Änderung der Laufwege) oder die Feuerwehrläne (Abweichung von der bisherigen grafischen Darstellung) haben sind diese entsprechenden den Richtlinien der Kolpingstadt Kerpen auf Kosten des Betreibers anzupassen.

Datum, Ort

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben
und Stempel des Betreibers

Unterschrift des Betreibers oder eines Bevollmächtigten

Anlage 5 – Meldergruppenverzeichnis

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Kerpen

Es ist ein Meldergruppenverzeichnis zu erstellen.

Das Meldergruppenverzeichnis kann in Tabellenform erstellt werden und muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

1. Meldergruppennummer
2. Meldereiznummer (auch Bereich von – bis möglich)
3. Melderart (optisch, optisch-thermisch usw)
4. Melderstandort (Gebäudebezeichnung, Raumbezeichnung ...)
(Hierbei bitte gesonderter Hinweis wenn Melder in Zwischendecken / -böden)
5. Ein- oder Zweimelderabhängigkeit, Ein- oder Zweilinenabhängigkeit
6. Bei Bereichsalarmierungen, welcher Bereich bei Auslösung alarmiert wird

Ein entsprechender Vordruck als Worddokument steht bei der Brandschutzdienststelle bei Bedarf zur Verfügung

Muster

I	II	III	IV	V	VI
01	1-7	OT	Verwaltung, 1OG, Raum 17 (Büro)	1	A
01	8-12	O	Verwaltung, 1OG, Flur	2	A
02	1	RAS-O	Lager 1, EG, Raum 1-4, Zwischendecke	1	B

Erläuterungen:

- I : Meldergruppe
- II : Meldernummer
- III : Melderart
O (optisch) OT (Optisch- Thermisch) T (Thermisch)
RAS-O (RAS- System mit optischem Melder) HF (Handfeuermelder)
- IV : Melderstandort
- V : Abhängigkeit
- VI : Alarmierungsbereich
(Liste der Alarmierungsbereiche)

Anlage 6 – Antrag auf Aufschaltung

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Kerpen

Der Antrag zur Aufschaltung ist formlos bei der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen **mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Aufschalttermin** zu stellen. Dem Antrag müssen jedoch die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

1. Mängelfreies Protokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Brandmeldeanlagen
2. Schriftliche Vereinbarungen aus dem Planungsgespräch und/oder zu Abweichungen gegenüber den Anschlussbedingungen
3. Errichterbescheinigung gemäß Anlage 2
4. Liste der verantwortlichen und eingewiesenen Personen gemäß Anlage 3
5. Erklärung des Betreibers gemäß Anlage 4
6. Meldergruppenverzeichnis gemäß Anlage 5
7. Mängelfreie Bescheinigung über die Abnahme der Laufkarten
8. Mängelfreie Bescheinigung über die Abnahme der Feuerwehrpläne



Kolpingstadt
Kerpen

Amt 13 - Feuerwehr

Sindorfer Straße 26 - 50171 Kerpen

Merkblatt Gewaltfreier Zugang und Schließungen

Stand des Merkblatts: 04. April 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Gewaltfreier Zugang

- 1.1 Doppelschließung**
- 1.2 FSD 1 (Feuerwehrschlüsseldepot)**
- 1.3 Kennzeichnung**

2. Feuerwehrschießung Kerpen

- 2.1 Umstellschlösser**
- 2.2 Profilhalbzylinder**

3. Kosten / Anschriften / Ansprechpartner

- 3.1 Kosten**
- 3.2 Anschrift**
- 3.3 Ansprechpartner**

1. Gewaltfreier Zugang

1.1 Doppelschließung

Seitens der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen wird grundsätzlich empfohlen, den gewaltfreien Zugang durch eine Doppelschließung sicherzustellen.

Dies kann durch den Einbau eines Profilhalbzylinders der Feuerwehrschießung Kerpen (siehe Punkt 2.2 „Feuerwehrschießung Kerpen - Profilhalbzylinder“) oder die Verwendung eines Verschlusses sichergestellt werden, der mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 geöffnet werden kann.

1.2 FSD 1 (Feuerwehrschlüsseldepot)

Ist aus technischen Gründen die Verwendung einer Doppelschließung nicht möglich, empfehlen wir die Installation eines in die Wand eingelassenen Schlüsselrohrs.

Erst wenn auch dies nicht möglich ist, sollte die Verwendung eines aufmontierten und/ oder gedübelten Schlüsseldepots in Erwägung gezogen werden.

In der Kolpingstadt Kerpen dürfen grundsätzlich nur solche Schlüsseldepots eingebaut werden, die den Klassen FSD 1 nach DIN 14675 / A2 (Anhang C) sowie SD 1 nach VdS 2105 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. In der Folge wird die Bezeichnung FSD 1 verwendet.

Die Feuerwehr Kerpen schreibt keinen bestimmten Hersteller für FSD vor!

Das FSD 1 ist in verschiedenen Ausführungen erhältlich:

Beispiele:



FSD 1 als Schlüsselkasten



FSD 1 als Schlüsselrohr in die Wand eingelassen (links) und auf Putz montiert (rechts)

Das FSD 1 muss aus einem mechanisch stabilen, korrosionsbeständigen Gehäuse bestehen. Zur Entriegelung muss der Einbau eines Profilhalbzylinders der Feuerwehrschießung Kerpen (siehe Punkt 2.2 „Feuerwehrschießung Kerpen - Profilhalbzylinder“) möglich sein. Es muss eine Vorrichtung vorhanden sein, um mindestens einen Schlüssel und max. zwei Schlüssel sicher aufzubewahren.

Für jedes FSD 1 wird ein Schlüsselprotokoll durch die Brandschutzdienststelle erstellt, welches vom Betreiber / Eigentümer gegenzuzeichnen ist.

Im FSD 1 dürfen nur Schlüssel deponiert werden, die keinen Zugang zu Gebäuden oder Gebäudeteilen ermöglichen. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zulässig.

Der Montageort des FSD 1 ist grundsätzlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Er muss in unmittelbarer Nähe zum Zugang (max. 5m entfernt) liegen. Das FSD 1 muss dabei von außerhalb des abgeschlossenen Bereiches sicher erreichbar und die Schließung zu betätigen sein.

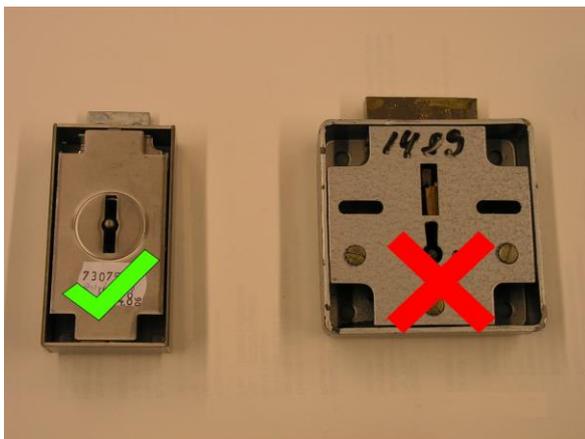
1.3 Kennzeichnung

Jeder gewaltfreie Zugang (Doppelschließung oder FSD 1) ist deutlich lesbar mit einem witterungsbeständigen, mit der Brandschutzdienststelle abgesprochenen Hinweisschild zu kennzeichnen.

2. Feuerwehrschießung Kerpen

2.1 Umstellschlösser

Das Umstellschloss wird u.a. im Bereich der Innentüre des Schlüsseldepots einer Brandmeldeanlage eingebaut. Es dürfen nur noch Umstellschlösser eingebaut werden. Nicht verstellbare Blockschlösser sind in Kerpen nicht mehr zugelassen:



Das Umstellschloss kann bei verschiedenen Herstellern durch den Betreiber, Eigentümer oder Errichter bestellt werden. Bei der Bestellung ist der Einbauort (Firmenbezeichnung) eindeutig anzugeben.

Parallel mit der Bestellung bei der Lieferfirma muss die Brandschutzdienststelle durch den Betreiber, Eigentümer oder Errichter über die Bestellung informiert werden. Hierbei sind der Brandschutzdienststelle mindestens folgende Angaben zu machen:

- der Einbauort (Firmenanschrift)
- ein Ansprechpartner (Name und Telefonnummer) für die Terminabsprache des Einbaus/ der Inbetriebnahme
- die genaue Rechnungsanschrift des Kostenträgers

Das Umstellschloss muss an die Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen geliefert werden. Da für den Einbau der Schlüssel der Feuerwehr erforderlich ist, kann dieser nur durch die Brandschutzdienststelle erfolgen bzw. muss durch diese begleitet werden.

2.2 Profilhalbzylinder

Profilhalbzylinder werden unter anderem eingebaut in:

- Feuerwehrinteraktionscenter
- Feuerwehrranzeigetableau
- Feuerwehrbedienfeld
- Bedienfeld Gebäudefunkanlage
- Laufkarten- und Feuerwehrplandepots
- Freischaltelemente
- FSD 1 (Schlüsselrohre, Schlüsseldepots)
- Schlüsselschalter

Je nach Umfang des Bauvorhabens ist somit eine unterschiedliche Anzahl von Halbzyindern möglich. Zur Betätigung/ Verwendung muss der Einbau eines Profilhalbzylinders DOM RS Sigma Halbzylinder 10/30 möglich sein.

Der Profilhalbzylinder Feuerwehrrschließung Kerpen kann über die Fa. Mobau Erft Bauzentrum GmbH & Co KG bestellt werden.

Anschrift: Mobau Erft Bauzentrum GmbH & Co KG
Hauptstraße 53 – 55
50169 Kerpen
Tel.: 02273/ 93 14 19

Nach Eingang der Bestellung bei der Fa. Mobau Erft Bauzentrum GmbH & Co KG und Bezahlung der hier entstehenden Kosten (Vorkasse), erfolgt die Freigabe durch die Brandschutzdienststelle mittels Sicherungskarte.

Parallel mit der Bestellung der Halbzyylinder muss die Brandschutzdienststelle durch den Betreiber/ Eigentümer oder Errichter über die Bestellung informiert werden. Hierbei sind der Brandschutzdienststelle mindestens folgende Angaben zu machen:

- der Einbauort (Firmenanschrift)
- ein Ansprechpartner (Name und Telefonnummer) für die Terminabsprache des Einbaus/ der Inbetriebnahme
- die genaue Rechnungsanschrift des Kostenträgers

Da für den Einbau der Zylinder der Schlüssel der Feuerwehr erforderlich ist, kann dieser nur durch die Brandschutzdienststelle erfolgen bzw. muss durch diese begleitet werden.

Durch die Feuerwehr Kerpen werden nur die Zylinder selbst eingebaut, die nicht an ein elektrisches System angeschlossen sind. Der Einbau anderer Zylinder (z.B. Schlüsselschalter oder Freischaltelement) muss in der Regel durch eine Fachfirma durchgeführt werden. Hier begleitet die Feuerwehr den Einbau.

3. Kosten/ Anschriften/ Ansprechpartner

3.1 Kosten

Durch den Rat der Kolpingstadt Kerpen wurde die "Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen" verabschiedet. In dieser Entgeltordnung sind die kostenpflichtigen Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen festgelegt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Leistungen, welche durch die Nutzung eines bestimmten Objektes entstehen und nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

Gemäß der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen sind Maßnahmen im Rahmen von gewaltfreien Zugängen, der Einbau von Profilhalbzylindern und Umstellschlössern sowie die Begleitung des Einbaues in eine Vorrichtung mit elektrischen Anschlüssen kostenpflichtig.

Die Satzung kann im Internet unter www.stadt-kerpen.de oder bei der Brandschutzdienststelle eingesehen werden.

3.2 Anschrift

Kolpingstadt Kerpen
Amt 13
Abteilung 13.4
- vorbeugende Gefahrenabwehr -
Sindorfer Straße 26
50171 Kerpen

3.3 Ansprechpartner

Hauptbrandmeister Sascha Platzek
Tel.: (02237) 9240-164
sascha.platzek@stadt-kerpen.de

Brandoberinspektor Ralph Doberschütz
Tel.: (02237) 9240-161
ralph.doberschuetz@stadt-kerpen.de

Abteilungsleiter :
Brandamtsrat Wolfgang Cordier
Tel.: (02237) 9240-160
wolfgang.cordier@stadt-kerpen.de



Kolpingstadt
Kerpen

Amt 13 - Feuerwehr

Sindorfer Straße 26 - 50171 Kerpen

Richtlinien für Laufkarten

Stand der Richtlinie: 04. April 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1. Wozu sind Laufkarten erforderlich
- 1.2. Ablauf der Laufkartenerstellung
- 1.3. Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles
- 1.4. Kosten

2. Grafische Anforderungen an die Laufkarten

- 2.1. Allgemein
 - 2.1.1. Kopfzeile
 - 2.1.2. Legende
 - 2.1.3. Fußzeile
 - 2.1.4. Planzeichnung
- 2.2. Farben
- 2.3. Räume
- 2.4. Löschanlagen
- 2.5. Feuerlöscher
- 2.6. Symbole
- 2.7. Laufkarte Freischaltelement
- 2.8. Laufkarte technische Kontakte

3. Anschrift / Ansprechpartner

- 3.1. Anschrift
- 3.2. Ansprechpartner

1. Allgemeines

1.1 Wozu sind Laufkarten erforderlich?

Laufkarten dienen der Feuerwehr als Hilfsmittel für die Orientierung zum schnellen Auffinden des ausgelösten Brandmelders.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind kein Ersatz der Feuerwehrpläne!

Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Laufkarten obliegt dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der baulichen Anlage. **Bei Änderungen oder Umbauten ist der Eigentümer oder Betreiber verpflichtet, die Laufkarten entsprechend anzupassen.**

Bedenken Sie, dass die Ihnen zu Hilfe eilenden Feuerwehren immer Fremde in ihren Anlagen sind. Dies ist im Besonderen der Fall, wenn sich die örtlich zuständige Feuerwehr im Einsatz befindet und eine ortsfremde Feuerwehr zu Maßnahmen in Ihrem Objekt ausrücken muss.

Ohne Laufkarten wären, wegen der baulichen Eigentümlichkeit, Größe und den betriebsbedingten Eigenschaften des Objektes, umfangreiche Erkundungen erforderlich. Ohne Laufkarten wäre die Erkundung sehr zeitintensiv und nicht vertretbar. Es käme zu erheblichen Verzögerungen bei der Schadensbekämpfung.

1.2 Ablauf der Laufkartenerstellung

Laufkarten sind nach den Vorgaben der DIN 14675 A3 zu erstellen.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen sind ergänzend hierzu zu verstehen. Im Einzelfall kann die Brandschutzdienststelle weitere Anforderungen festlegen.

Es besteht die Möglichkeit einer umfassenden Beratung zur Laufkartenerstellung. Diese ist gemäß der Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle kostenpflichtig.

Grundsätzlich umfasst das Genehmigungsverfahren zwei Abnahmen. Zum einen die Prüfung auf Einhaltung der Richtlinien der Kolpingstadt Kerpen (Layout), zum anderen die Prüfung der sachlichen Richtigkeit vor Ort unter Beteiligung des Laufkartenerstellers. Hierzu sind in der Regel Objektbesichtigungen erforderlich.

Grundsätzlich erfolgt die Layoutprüfung der Laufkarten via E-mailkorrespondenz.

Nach der Umsetzung etwaiger notwendiger Änderungen erfolgt die vergleichende Prüfung vor Ort, zu der durch den Laufkartenersteller ein vollständiger Satz Laufkarten in Papierform (einschließlich des Meldergruppenverzeichnisses) vorzuhalten ist.

Die Abnahmen und Prüfungen der Laufkarten sind gemäß der Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle kostenpflichtig. Sofern Mängel festgestellt werden, können nach entsprechender Korrektur erneute Abnahmen (wiederum kostenpflichtig) erforderlich werden.

Nach Genehmigung der Laufkarten durch die Brandschutzdienststelle sind diese in der endgültigen Fassung in 2-facher Ausfertigung (min. 1x laminiert, DIN A 4, duplex gedruckt, Wenderichtung über die Längsseite) einschließlich des Meldergruppenverzeichnisses vor Ort im FIC zu deponieren.

Diese Anforderungen sind auch bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, einzuhalten.

Die Laufkarten gelten als abgenommen, wenn dem Laufkartenersteller die schriftliche Bestätigung der Brandschutzdienststelle vorliegt.

1.3 Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles

Der Brandschutzdienststelle sind die freigegebenen Laufkarten im Format *.pdf Verfügung zu stellen.

Die zur Verfügung gestellten Files werden ausschließlich zu internen Zwecken der Feuerwehr verwendet (z.B. Ausbildung, Einsatzleitung).

1.4 Kosten (Auszug aus der Entgeltordnung)

Durch den Rat der Kolpingstadt Kerpen wurde die "Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen" verabschiedet. In dieser Entgeltordnung sind die kostenpflichtigen Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen festgelegt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Leistungen, welche durch die Nutzung eines bestimmten Objektes entstehen und nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

Hierzu zählen auch die Kosten für Beratungen, Abnahmen u.a. im Zusammenhang mit Laufkarten und Feuerwehrplänen!

2. Grafische Anforderungen an die Laufkarten

2.1 Allgemein

Die Laufkarten sind im DIN A4-Format zu erstellen. Die Angaben der DIN 14675 A3 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes festgelegt ist.

Jede Laufkarte besteht aus einer Vorderseite (Brandmelderlageplan) und einer Rückseite (Brandmelderdetailplan). Beide Seiten beinhalten eine Kopfzeile, eine Fußzeile, eine Legende und die jeweilige Planzeichnung.

2.1.1 Kopfzeile

Die Kopfzeile muss folgende Felder in der vorgegebenen Reihenfolge von links nach rechts beinhalten:

- Gebäude: Gebäudebezeichnung, z.B. Bürohaus, Lager A, Halle 1 etc.
- Geschoss / Flur: Angabe des Geschosses und, falls als Unterscheidungsmerkmal vorhanden, die Flurbezeichnung
- Raum: eindeutige Raumbezeichnung als Zahl, Text oder Kombination
- Melderanzahl: Anzahl der Melder
- Melderart: Angabe der Melderart. Sollten unterschiedliche Melder in einer Linie verwendet werden, muss in der Zeichnung eine Unterscheidung der Melderart eindeutig möglich sein. Die Anzahl der jeweiligen Melderart ist anzugeben.
- Meldergruppe: Angabe der Meldergruppe. Diese muss im Querformat lesbar sein.

2.1.2 Legende

Die Legende wird am rechten Rand des Blattes abgesetzt. Sie darf nur solche Symbole beinhalten, die in der entsprechenden Planzeichnung auch wiederzufinden sind. Die Legende der Rückseite enthält zusätzlich im unteren, rechten Bereich einen Übersichtsplan (Draufsicht) mit Angabe des Alarmbereiches von automatischen Brandmeldern, welcher rot schraffiert einzuzeichnen ist. Bei Handfeuermeldern ist der ungefähre Montageort des oder der Handfeuermelder mit einem Symbol zu kennzeichnen.

Auf beiden Seiten ist eine Schnittzeichnung mit Etagenangabe einzufügen. Diese kann auf der Vorderseite auch in der Planzeichnung eingefügt werden, wenn in der Legende dafür kein Platz ist. Die Übersichtlichkeit der Planzeichnung darf dabei nicht eingeschränkt werden.

2.1.3 Fußzeile

Die Fußzeile muss folgende Felder in der vorgegebenen Reihenfolge von links nach rechts beinhalten

- Laufkartenbezeichnung: Vorderseite: Brandmelderlageplan
Rückseite: Brandmelderdetailplan
- Objektbezeichnung: Firma / Anschrift
- Laufkartenersteller: Firma
- Ausgabedatum: Datum der letzten Änderung
- Meldergruppe: Angabe der Meldergruppe. Diese muss im Längsformat lesbar sein

2.1.4 Planzeichnung

Allgemeines:

Türen müssen nicht eingezeichnet werden. Eine vereinfachte Darstellung ist zulässig. Sollten im Bereich des Laufweges besondere Hindernisse liegen, so ist darauf hinzuweisen.

Im Brandmelderdetailplan soll grundsätzlich nur ein Laufweg eingetragen werden. Im Einzelfall können in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auch mehrere Laufwege zu der Meldergruppe eingezeichnet werden, wenn dies sinnvoll erscheint.

Treppenträume müssen analog der Feuerwehrpläne gekennzeichnet und beschriftet werden.

Vorderseite (Brandmelderlageplan):

Der innere Teil des DIN A4 Blattes enthält die Planzeichnung. Diese muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Gebäudeübersicht mit Grundriss
- Standort des FIC mit seinen Bestandteilen oder des FAT/ FBF bei Fehlen eines FIC
- weitere Angaben sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle möglich
- ggf. Schnitt mit Etagenangabe (siehe Punkt 2.1.2)

Auf der Gebäudeübersicht muss der Weg vom FIC bzw. von der Anzeige- und Bedieneinrichtung bis zur ausgelösten Meldergruppe mit einem grünen Pfeil erkennbar sein. Liegt die Meldergruppe in einem anderen Geschoss, muss der Laufweg bis zu der Treppe geführt werden, über welche man am schnellsten den Bereich der gesuchten Meldergruppe erreicht.

Der Überwachungsbereich wird hier nicht eingezeichnet.

Die Planzeichnung im Bereich des Brandmelderlageplans muss nicht alle Details darstellen. Einzelheiten wie Regale, Theken oder Leichtbauwände / Brüstungen zur Raumaufteilung innerhalb einer Nutzungseinheit können weggelassen werden. Untergeordnete Räume (z.B. WC, Duschen, Abstellkammern usw.), welche nicht direkt am Laufweg liegen, müssen nicht im Detail eingezeichnet werden.

Dies soll verhindern, dass bei geringfügigen Umbaumaßnahmen innerhalb einer Nutzungseinheit alle Laufkarten erneuert werden müssen.

Die erforderliche Detailgenauigkeit ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Der Hauptzugang ist mit einem schwarzen Pfeil analog zu den Feuerwehrplänen zu kennzeichnen.

Rückseite (Brandmelderdetailplan):

Der innere Teil des DIN A4 Blattes enthält die Planzeichnung. Diese muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Detailplan für den Meldebereich
- genaue räumliche Zuordnung der Einzelmelder der jeweiligen Meldergruppe mit Meldernummer
- Überwachungsbereich der Meldergruppe rot schraffiert (bei automatischen Brandmeldern).
- Kürzester Laufweg zum ausgelösten Melder.
- Automatische Brandmelder und Handfeuermelder müssen eindeutig erkennbar sein. Für verdeckt eingebaute Melder sind Hinweise nach DIN 14623 erforderlich.

Im Gegensatz zur Planzeichnung des Brandmelderlageplans sind hier alle Details einzuzichnen. Abweichungen sind nur nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zulässig.

2.2 Farben

Farben auf den Plänen sind so zu wählen, dass selbst Hell- und Dunkeltöne einer Grundfarbe wie z. B. grün gut zu unterscheiden sind. Die Farbgebung ist analog der DIN 14675 / A3 im aktuellen Stand einzuhalten. Zusätzliche Farben oder Symbole aus dem Text bleiben hiervon unberührt. In Absprache mit der Brandschutzdienststelle können weitere Farben verwendet werden.

2.3 Räume

Sofern Räume in den Laufkarten eine Bezeichnung erhalten, muss diese mit den Verantwortlichen abgestimmt werden. Es ist zu vermeiden, dass durch falsche Bezeichnungen Missverständnisse entstehen. Die Raumbezeichnungen sind mit den Bezeichnungen in den Feuerwehrplänen abzustimmen.

Ist auf Grund betrieblicher Gegebenheiten (z.B. in Schulen) eine vermehrte Umbenennung der Räume erforderlich, kann in Absprache mit der Brandschutzdienststelle folgende Raumbezeichnung durchgeführt werden:

Alle Räume werden mit 1 beginnend durchnummeriert und beschriftet (Raum 1, Raum 2, usw). Spezielle bzw. erläuternde Raumbezeichnungen (Technikraum, Heizungsraum, Klassenraum usw.) werden in Klammern in kleinerer Schrift darunter geschrieben.

Für Geschäftshäuser mit mehreren einzelnen Geschäften empfiehlt es sich, die einzelnen Geschäfte z.B. mit „Geschäft 1“ / „Laden 1“ / „Shop 1“ usw. zu bezeichnen, damit bei einem Nutzerwechsel ohne Umbaumaßnahmen die Laufkarten nicht geändert werden müssen.

2.4 Löschanlagen

Wirkungsbereiche automatischen Löschanlagen sind blau-schraffiert zu kennzeichnen. Das entsprechende Löschmittel, welches dort eingesetzt wird, ist textlich in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

Im Rahmen von Löschanlagen können zusätzliche Hinweise (wie z.B. „CO₂-Löschanlage, Atemschutz tragen!“) notwendig werden. Das Layout zusätzlicher Hinweise ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.5 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind nur dann aufzuführen und zu kennzeichnen, wenn sie Sonderlöschmittel (z.B. Metallbrandpulver, CO₂, Fettbrandlöschmittel) enthalten.

2.6 Symbole

Symbole sind gemäß der DIN 14675 / A3, sowie der DIN 14095 in Verbindung mit der DIN 14034 in den jeweils gültigen Fassungen zu verwenden.

Sofern erforderliche Symbole in dieser Anlage nicht aufgeführt sind, ist eine Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu treffen.

2.7 Laufkarte Freischaltelement

Für das Freischaltelement der Brandmeldeanlage ist eine gesonderte Laufkarte zu erstellen.

2.8 Laufkarte technische Kontakte

Für alle technischen Kontakte, die in einer der Anzeigeebenen des FAT angezeigt werden können, ist zusammenfassend eine Laufkarte der technischen Kontakte zu erstellen. Diese beinhaltet keine graphische Darstellung. Auf der Vorderseite erfolgt eine Auflistung der beschriebenen Kontakte.

Weitere Einzelheiten zur Ausführung dieser Karte sind im Bedarfsfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3. Anschrift / Ansprechpartner

3.1 Anschrift

Kolpingstadt Kerpen
Amt 13
Abteilung 13.4
- vorbeugende Gefahrenabwehr -
Sindorfer Straße 26
50171 Kerpen

3.2 Ansprechpartner

Hauptbrandmeister Sascha Platzek
Tel.: (02237) 9240-164
sascha.platzek@stadt-kerpen.de

Brandoberinspektor Ralph Doberschütz
Tel.: (02237) 9240-161
ralph.doberschuetz@stadt-kerpen.de

Abteilungsleiter :
Brandamtsrat Wolfgang Cordier
Tel.: (02237) 9240-160
wolfgang.cordier@stadt-kerpen.de



Kolpingstadt
Kerpen

Amt 13 - Feuerwehr

Sindorfer Straße 26 - 50171 Kerpen

Richtlinien für Feuerwehrpläne

Stand der Richtlinie: 04. April 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlagen
- 1.2. Verantwortung für die Feuerwehrpläne
- 1.3. Planumfang
- 1.4. Unterlagen und Beratung
- 1.5. Darstellung des Ist – Bestandes
- 1.6. Abnahme der Feuerwehrpläne
- 1.7. Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles
- 1.8. Kosten

2. Grafische Anforderungen an die Feuerwehrpläne

2.1. Allgemein

- 2.1.1. Kopfzeile
- 2.1.2. Legende
- 2.1.3. Raster
- 2.1.4. Darstellung von Wänden

2.2. Zugänge

- 2.2.1. Objekte mit Brandmeldeanlage
- 2.2.2. Objekte ohne Brandmeldeanlage
- 2.2.3. Türen
- 2.2.4. Fenster

2.3. Räume

2.4. Löschanlagen

2.5. Feuerlöscher

2.6. Symbole

2.7. schriftlicher Teil

2.8. Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen

- 2.8.1. Übersichtsplan im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen
- 2.8.2. Geschossplan im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen (Dachflächenplan)

3. Anschrift / Ansprechpartner

Anlagen

- Anlage 1 Layouthinweise

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Feuerwehrpläne sind nach den Vorgaben der DIN 14095:2007-05 zu erstellen.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen sind ergänzend hierzu zu verstehen. Im Einzelfall kann die Brandschutzdienststelle weitere Anforderungen festlegen.

1.2 Verantwortung für die Feuerwehrpläne

Gemäß DIN 14095 Punkt 5 müssen Feuerwehrpläne stets auf dem aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Feuerwehrpläne obliegt dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der baulichen Anlage. Bei Änderungen zum gezeichneten Bestand oder Umbauten sind Eigentümer und Betreiber verpflichtet, die Feuerwehrpläne entsprechend zu ändern.

Grundsätzlich sind in diesem Falle alle Pläne zu überarbeiten und an die derzeit gültigen Richtlinien anzupassen.

1.3 Planumfang

Der Umfang des erforderlichen Feuerwehrplans ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Diese Vorgabe ist verbindlich.

Ergänzend zur DIN 14095:2007-05 können durch die Brandschutzdienststelle weitere Sonderpläne (z.B. RWA – Pläne) gefordert werden.

1.4 Unterlagen und Beratung

Diese Richtlinie, die erforderliche Objektnummer, sowie weitere für die Abnahme notwendige Unterlagen und Informationen erhalten sie von der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen (siehe Punkt 3). Sofern sich hieraus Fragen ergeben, stehen die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle zur Verfügung.

Es besteht auch die Möglichkeit einer umfassenden Beratung zur Planerstellung. Diese ist gemäß der Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle kostenpflichtig.

1.5 Darstellung des Ist – Bestandes

Der Planersteller hat in der Planzeichnung den tatsächlichen Sachstand vor Ort aufzunehmen und darzustellen. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zulässig.

1.6 Abnahme der Feuerwehrpläne

Grundsätzlich umfasst das Genehmigungsverfahren eine Layoutabnahme durch die Brandschutzdienststelle. In diesem Rahmen werden die Pläne durch einen Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle stichprobenartig auf die Einhaltung der Richtlinie sowie der weiteren, rechtlichen Grundlagen überprüft.

Im Einzelfall kann durch die Brandschutzdienststelle ein Ortstermin gefordert werden, in dessen Rahmen in Zusammenarbeit mit dem Planersteller und dem Betreiber die Ausführung sowie der Inhalt der Feuerwehrpläne vor Ort festgelegt werden.

Abnahmen und Ortstermine sind gemäß der Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle kostenpflichtig.

Grundsätzlich erfolgt die Layoutprüfung der Feuerwehrpläne via E-mailkorrespondenz.

Auf Anfrage besteht die Möglichkeit eines persönlichen Beratungsgesprächs in den Räumlichkeiten der Feuerwehr Kerpen oder vor Ort. Diese Beratung ist gemäß der Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle kostenpflichtig. Hierzu sind vom Planersteller mitzubringen:

- zwei komplette Plansätze
- Ist der Planersteller nicht selbst Kostenträger für die Abnahmen, ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers unter Angabe der vollständigen Rechnungsanschrift vorzulegen.

Nach Umsetzung der eventuell erforderlichen Änderungen müssen die Pläne der Brandschutzdienststelle zur Nachkontrolle vorgelegt werden.

Werden bei der Nachkontrolle keine Mängel mehr festgestellt, erhält der Planersteller die schriftliche Freigabe der Feuerwehrpläne durch die Brandschutzdienststelle per E-Mail.

Danach ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle in der endgültigen Fassung in folgender Ausfertigung einzureichen:

- schriftlicher Teil in 2facher Ausführung (DIN A4)
- Pläne in 5facher Ausführung (DIN A3)

Die Brandschutzdienststelle behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Feuerwehrpläne vor. Insofern im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung Abweichungen festgestellt werden, gelten die Feuerwehrpläne als nicht genehmigt und sind entsprechend anzupassen.

1.7 Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles

Der Brandschutzdienststelle ist abschließend der vollständige Feuerwehrplan einschließlich des schriftlichen Teils im Format *.pdf zur Verfügung zu stellen.

Die zur Verfügung gestellten Files werden ausschließlich zu internen Zwecken der Feuerwehr verwendet (z.B. Ausbildung, Einsatzleitung).

1.8 Kosten

Durch den Rat der Kolpingstadt Kerpen wurde die "Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen" verabschiedet. In dieser Entgeltordnung sind die kostenpflichtigen Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen festgelegt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Leistungen, welche durch die Nutzung eines bestimmten Objektes entstehen und nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

Hierzu zählen auch die Kosten für Beratungen, Abnahmen u.a. im Zusammenhang mit Feuerwehrplänen!

Die Satzung kann im Internet unter www.stadt-kerpen.de oder bei der Brandschutzdienststelle eingesehen werden.

2. Grafische Anforderungen an den Feuerwehrplan

2.1 Allgemein

Die Pläne sind im DIN A3-Format zu erstellen.

Die Hauptzufahrt ist grundsätzlich am unteren Blattrand anzuordnen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

Die Ausrichtung der Geschosspläne muss mit der Ausrichtung des Übersichtsplanes übereinstimmen. Geringe Abweichungen sind zulässig.

Jedes Blatt besteht aus einer Kopfzeile, der Legende und der Planzeichnung.

2.1.1 Kopfzeile (siehe Anlage 1)

Die Kopfzeile besteht aus drei Feldern. Von links nach rechts beinhalten diese:

Feld 1 (links):	Objektbezeichnung und Anschrift
Feld 2 (Mitte):	Planbezeichnung (Übersichtsplan, Geschossplan etc.)
Feld 3 (rechts):	Objektnummer

2.1.2 Legende

Die Legende befindet sich am rechten Rand des Blattes. Diese beinhaltet von oben nach unten:

- Symbole mit Erläuterungen
- Übersichtsdarstellung mit
 - a.) Etagendarstellung mit Einfärbung der im Plan dargestellten Etage in Magenta (ohne Einfärbung im Übersichtsplan, siehe Anlage 1). Es dürfen nur die Etagen eingezeichnet / beschriftet werden, die auch tatsächlich im betroffenen Objekt vorhanden sind.
 - b.) Übersichtsdarstellung des Objektes mit Einfärbung des im Plan dargestellten Bereiches in Magenta (ohne Einfärbung im Übersichtsplan)
- Falls gewünscht den Namen des Planerstellers und ein entsprechender Copyright-Vermerk.
- Datum der Planerstellung / letzten Änderung

Die Legende darf nur die Symbole beinhalten, die auf dem jeweiligen Blatt auch wiederzufinden sind.

Befinden sich in einem Plan Türen und andere Feuerschutzabschlüsse mit unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen (z.B. T30 und T90 Türen), so sind diese bei Bedarf in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einzeln als Symbole (siehe 2.3.3) mit den unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen aufzuführen.

Aus platztechnischen Gründen kann die Lage der Übersichts- und/oder Etagendarstellung auch im Bereich der Planzeichnung gewählt werden. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.1.3 Raster

Zusätzlich zu den Forderungen der DIN 14095:2007-05 werden folgende Anforderungen gestellt:

- a.) Raster, die sich über den kompletten Bereich des Feuerwehrplanes erstrecken, sind nicht erwünscht.
- b.) Die Maßstabsleiste ist an mindestens 2 nicht parallel zueinander liegenden Seiten einzuzichnen.
- c.) Das angedeutete Raster darf die Darstellung der Planzeichnung nicht beeinträchtigen.

2.1.4 Darstellung von Wänden

Zusätzlich zu den Vorgaben der DIN 14095:2007-05 sind F 90 Wände als schwarze Volllinie darzustellen. Diese ist an die Linienstärke der Brandwände anzupassen und muss sich in der Darstellung deutlich von anderen Wänden unterscheiden.

F 90 Wände sind nur in die Geschosspläne und nicht in den Übersichtsplan einzuzichnen und in den Legenden entsprechend zu erläutern.

2.2 Zugänge

2.2.1 Objekte mit Brandmeldeanlage

Der Zugang, welcher auf dem schnellsten Wege zum FIC / FAT / FBF führt, ist als Hauptzugang mit dem Symbol „Feuerwehrezufahrt“ nach DIN 14034 – 6 jedoch in schwarz zu kennzeichnen.

Zugänge, die mit dem Schlüssel aus dem Feuerwehrschlüsseldepot von außen geöffnet werden können, werden mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 – 6 in grün gekennzeichnet.

Zugänge die nicht mit diesem Schlüssel von außen geöffnet werden können, werden mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 – 6 in schwarz gekennzeichnet.

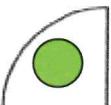
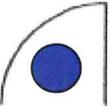
2.2.2 Objekte ohne Brandmeldeanlage

Bei Objekten ohne Brandmeldeanlage müssen alle Zugänge mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 – 6 in schwarz gekennzeichnet werden.

In Einzelfällen wird durch die Brandschutzdienststelle bei diesen Objekten im Rahmen der Abnahme vor Ort zusätzlich ein Hauptzugang festgelegt.

2.2.3 Türen

Sollte die Übersichtlichkeit der Planzeichnung auf Grund einer Vielzahl von Symbolen beeinträchtigt werden, kann durch die Brandschutzdienststelle abweichend zur DIN die Kennzeichnung der Türen mit Anforderungen an den Rauch- und / oder Brandschutz wie folgt gefordert werden:

	RS – Türe	schwarz
	T 30 – Türe	gelb
	T 30 – RS Türe	grelles grün
	T 90– Türe	rot
	T 90 – RS Türe	blau

In der Planzeichnung sind die Linien der Wanddarstellung im Bereich der Türen zu unterbrechen.

2.3 Räume

Sofern Räume in den Feuerwehrplänen eine Bezeichnung erhalten, muss diese mit den Verantwortlichen vor Ort abgestimmt werden. Es ist zu vermeiden, dass durch falsche Bezeichnungen Missverständnisse entstehen können. Sofern Räume innerhalb der textlichen Darstellung des Feuerwehrplanes erwähnt werden, müssen diese auch mit der gleichen Bezeichnung in den Planzeichnungen gekennzeichnet werden.

Ist auf Grund betrieblicher Gegebenheiten (z.B. in Schulen) eine vermehrte Umbenennung der Räume erforderlich, ist die Raumbezeichnung mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

2.4 Löschanlagen

Bereiche in Räumen, Produktionsanlagen und Objektbereiche mit automatischen Löschanlagen sind blau-schraffiert zu kennzeichnen. Das entsprechende Löschmittel, welches dort eingesetzt wird, ist textlich in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

2.5 Feuerlöscher und sonstige Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscher sind nur dann aufzuführen und zu kennzeichnen, wenn sie Sonderlöschmittel (z. B. Metallbrandpulver, CO₂, Fettbrandlöschmittel) enthalten, bzw. die Größe eines tragbaren Feuerlöschers überschreiten.

Wandhydranten Typ F sind mit den entsprechenden Symbolen einzuzeichnen. Sonstige Feuerlöscheinrichtungen sind nur in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einzuzeichnen.

2.6 Symbole

Sofern in diese Richtlinie keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, sind Symbole gemäß der DIN 14034 (insbesondere Teil 6) und der ASR A1.3 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Sofern erforderliche Symbole hier nicht zu finden sind, ist eine Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu treffen.

2.7 Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil zum Feuerwehrplan ist analog zum Anhang B zur DIN 14095:2007-05 zu erstellen.

2.8 Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen

Bei der Erstellung von Feuerwehrplänen in Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen sind folgende Ergänzungen zu berücksichtigen.

Die grundsätzlichen Anforderungen an Feuerwehrpläne gemäß Richtlinie bleiben unberührt. Die Photovoltaikanlagen sind im Übersichtsplan sowie in einem gesonderten Dachgeschossplan zu beschreiben.

2.8.1 Übersichtsplan im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen

Im Übersichtsplan ist die Fläche, welche mit Photovoltaikanlagen bestückt ist, mit einer gestrichelten violetten Linie zu umranden.



Weiterhin erfolgt eine diagonale Kennzeichnung des Bereiches mit einem Pfeil in der gleichen Farbe sowie einem schriftlichen Hinweis und den entsprechenden Gefahrensymbolen:



Die Gefahrensymbole sind in der Legende zu erläutern.
Eventuelle Trafostationen und/ oder Einspeisungen sind als Räume und Bereiche mit besonderen Gefahren zu kennzeichnen und in der Legende zu erläutern.

2.8.2 Geschossplan im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen (Dachflächenplan)

Nach Möglichkeit und Übersichtlichkeit sind die einzelnen Elemente im Plan darzustellen. Dies kann z.B. wie folgt erfolgen:

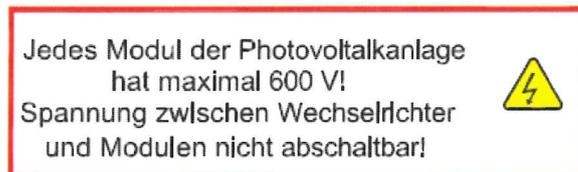


Weiterhin sind die einzelnen Wechselrichter mit einer eventuellen Nummerierung in die Pläne einzuzichnen.

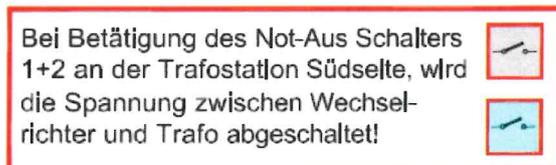


Die Laufwege sind hellgrün darzustellen und in der Legende als horizontaler Rettungsweg zu erläutern. Treppenträume oder Aufstiege in den Bereichen sind in dunkelgrün zu hinterlegen und als vertikaler Rettungsweg zu erläutern.
Eventuelle Trafostationen und / oder Einspeisungen sind auch hier mit den entsprechenden Gefahrensymbolen sowie in Rot als Räume und Bereiche mit besonderen Gefahren zu kennzeichnen und in der Legende zu erklären.

Im Bereich der Planzeichnung erfolgt ein schriftlicher Gefahrenhinweis. Dieser kann beispielhaft wie folgt aussehen. Die technischen Details sind anzupassen:



Falls im Bereich der Trafostationen und/ oder Einspeisungen Notausschalter für die Spannung zwischen Wechselrichter und Trafostation bzw. Einspeisung vorhanden sind, ist im Bereich der Planzeichnung folgender Hinweis zu installieren und sind die Symbole entsprechend in der Legende zu erläutern:



Die farblichen Darstellung erfolgt bei mehreren Gruppen bzw. mehreren Trafostationen mit unterschiedlichen Notausschaltern. In diesem Fall ist (analog zu einem RWA- oder Sprinklerplan) der zugehörige Bereich in der Planzeichnung in der gleichen Farbe zu hinterlegen.

Die Notausschalter sind in der Planzeichnung mit dem entsprechenden Symbol für gefährliche elektrische Spannung zu kennzeichnen.

3. Anschrift / Ansprechpartner

Kolpingstadt Kerpen
Amt 13
Abteilung 13.4
- vorbeugende Gefahrenabwehr -
Sindorfer Straße 26
50171 Kerpen

Ansprechpartner

Hauptbrandmeister Sascha Platzek
Tel.: (02237) 9240-164
sascha.platzek@stadt-kerpen.de

Brandoberinspektor Ralph Doberschütz
Tel.: (02237) 9240-161
ralph.doberschuetz@stadt-kerpen.de

Abteilungsleiter :
Brandamtsrat Wolfgang Cordier
Tel.: (02237) 9240-160
wolfgang.cordier@stadt-kerpen.de

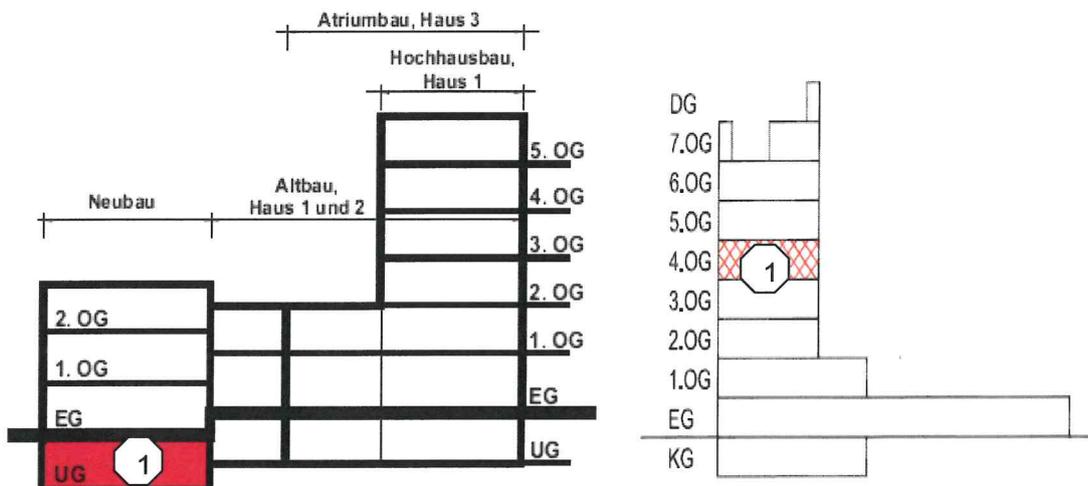
Anlage 1: Layouthinweise

Kopfzeile und Legende:

Die Breite der einzelnen Felder kann je nach Umfang des Textes variieren.

Musterfirma Musterstraße xx Musterhausen	Musterplan	Objektnummer: 8xxx
<h1>Planzeichnung</h1> <u>Hauptzufahrt</u>		LEGENDE
		Symbole
		Etagenplan
		Übersichtsplan
		Planersteller
		Datum Planerstellung/letzter Änderung

Musteretagenpläne:



1 Darstellung in Magenta

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

